



Webinar Transparenzregister: Was ist aus Sicht gemeinnütziger Rechtsträger zu beachten?

16. März 2022

ÄNDERUNGEN BEIM TRANSPARENZREGISTER: WAS IST AUS SICHT GEMEINNÜTZIGER RECHTSTRÄGER ZU BEACHTEN?

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 10. Juni 2021

Übersicht

1	Bußgeldvorschriften	3
2	Reform des GwG	5
3	Transparenzpflicht	6
4	Wirtschaftlich Berechtigter	8
5	Meldepflicht	18
6	Gebühren	20
7	Ausblick	21

„Eat that frog!“ - Bußgeldvorschriften

§ 56 GwG – ORDNUNGSWIDRIGKEITEN / BUßGELDVORSCHRIFTEN

- Ordnungswidrig handelt, wer
 - Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht einholt,
 - nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,
 - nicht auf aktuellem Stand hält oder
 - nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,
 - seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein, der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt,
 - eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 nicht berichtigt.

„Eat that frog!“ - Bußgeldvorschriften

§ 56 GwG – ORDNUNGSWIDRIGKEITEN / BUßGELDVORSCHRIFTEN

- Geldbußen bei vorsätzlicher Begehung bis zu EUR 150.000,00, bei leichtfertiger Begehung bis zu EUR 100.000,00 in besonderen Fällen bis zu EUR 5 Mio. oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.
- bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG), ggf. Verwarnungsgeld von bis zu 55 Euro; wird nicht rechtzeitig gezahlt, regelmäßig die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.
- Geldbuße trifft grundsätzlich die verpflichtete natürliche Person.
- § 30 OWiG: Geldbußen auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen, wenn Leitungspersonen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind.

Ziele und Fristen

Ziel der Gesetzesnovelle

- › Transparenzregister dient der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- › Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters
- › Schaffung der Voraussetzungen der für 2021 beschlossenen Vernetzung der europäischen Transparenzregister gemäß der EU-Geldwäscherichtlinie

Aufwertung zum Vollregister

- › bisher Auffangregister
- › soweit sich Daten aus anderen öffentlichen zugänglichen staatlichen Registern ergaben, waren Gesellschaften nicht zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet
- › galt auch für börsennotierte Gesellschaften

Wegfall Mitteilungsfiktion

- › Angaben in anderen Registern – Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister - waren ausreichend
- › galt nicht für Stiftungen; Stiftungsverzeichnisse waren nicht anerkannt

Übergangsfristen

- › eine bislang nicht mitteilungspflichtige AG, SE oder KGaA bis 31. März 2022
- › eine bislang nicht mitteilungspflichtige GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft (SCE) oder Partnerschaft bis 30. Juni 2022
- › alle sonstigen bislang nicht zur Mitteilung verpflichteten Rechtsträger bis 31. Dezember 2022
- › Übergangsfristen gelten nur, wenn bislang die Mitteilungsfiktion zur Anwendung kam!

Meldepflicht

§ 19 GwG – UMFANG DER MELDEPFLICHT

- Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 GwG
 - Vor- und Nachname,
 - Geburtsdatum,
 - Wohnort,
 - Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
 - **alle** Staatsangehörigkeiten.

§ § 20, 21 GwG - MELDEPFLICHTIGE

- § 20 GwG: Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen;
- § 21 Abs. 1 GwG: Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und
- § 21 Abs. 2 GwG: grds. Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland von nichtrechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur oder Funktion entsprechen.

Aufhebung der Mitteilungsfiktion

§ 20 Abs. 2 GwG a.F. – MITTEILUNGSFUNKTION UND „NACHMELDUNG“

- Mitteilungsfiktion war geregelt in § 20 Abs. 2 GwG a.F. :
Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus ... dem Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder dem Unternehmensregister ergeben.

→ bereits bisher galt die Mitteilungsfiktion nicht für die Tatsachen, die nicht aus den Registern ersichtlich waren
→ für diese Tatsache gelten auch die Übergangsfristen nicht!
- es sind die zum jeweiligen Eintragungszeitpunkt – spätestens zum Ablauf der Übergangsfristen – vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Eine weiter rückwirkende Mitteilung ist nicht erforderlich.
- Verweis auf Register muss spätestens bis zum Ende der Übergangsfristen durch eine Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten ersetzt werden.
- Angaben, die nicht von der Mitteilungsfiktion erfasst wurden, sind unmittelbar und sofort zu berichtigen (Ausnahme: Staatsangehörigkeit, wenn wirtschaftlicher Berechtigter bis Ende 2019 gemeldet war).

Wirtschaftlich Berechtigter

§ 3 GwG – WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER - GRUNDSATZ

- Grundsatz § 3 Abs. 1 GwG:
 - Nr. 1: jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht
 - oder
 - Nr. 2: die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird

Wirtschaftlich Berechtigter - GmbH

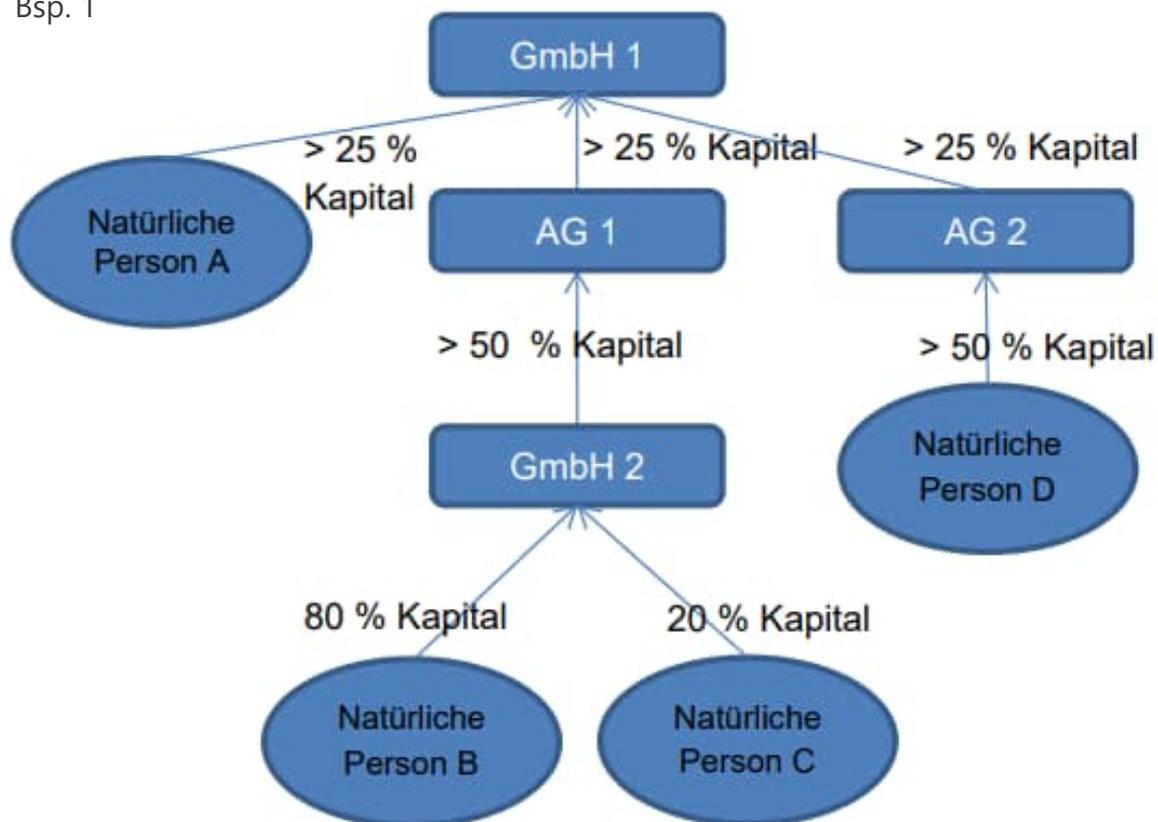
§ 3 Abs. 2 GwG – WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER, FIKTIVER WIRTSCHAFTLICHER BERECHTIGTER

- bei Gesellschaften; § 3 Abs. 2 GwG
 - nat. Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält;
 - mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert;
 - auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt;
 - mittelbare Kontrolle ausübt.
- fiktiver wirtschaftlicher Berechtigter; § 3 Abs. 2 S. 5 GwG
 - kann kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt als wirtschaftlich Berechtigter
 - der gesetzliche Vertreter,
 - der geschäftsführende Gesellschafter oder
 - der Partner des Vertragspartners.

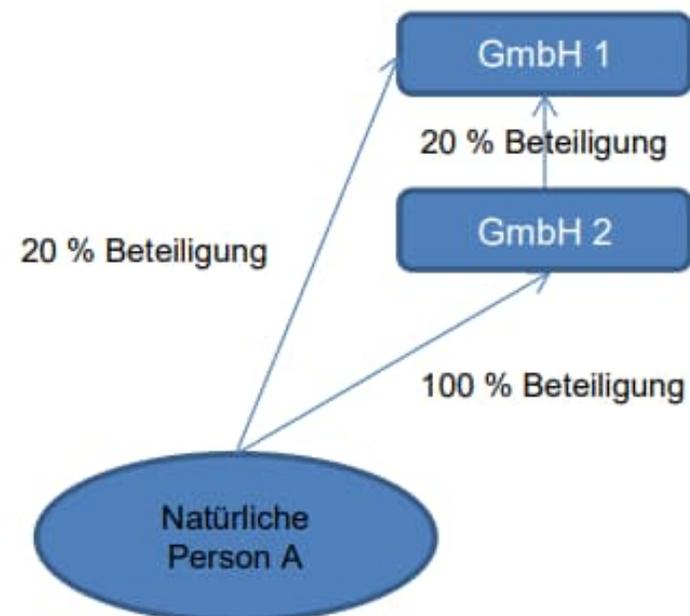
Wirtschaftlich Berechtigter - GmbH

§ 3 Abs. 2 GwG – WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER BEI MITTELBARER BETEILIGUNG

Bsp. 1



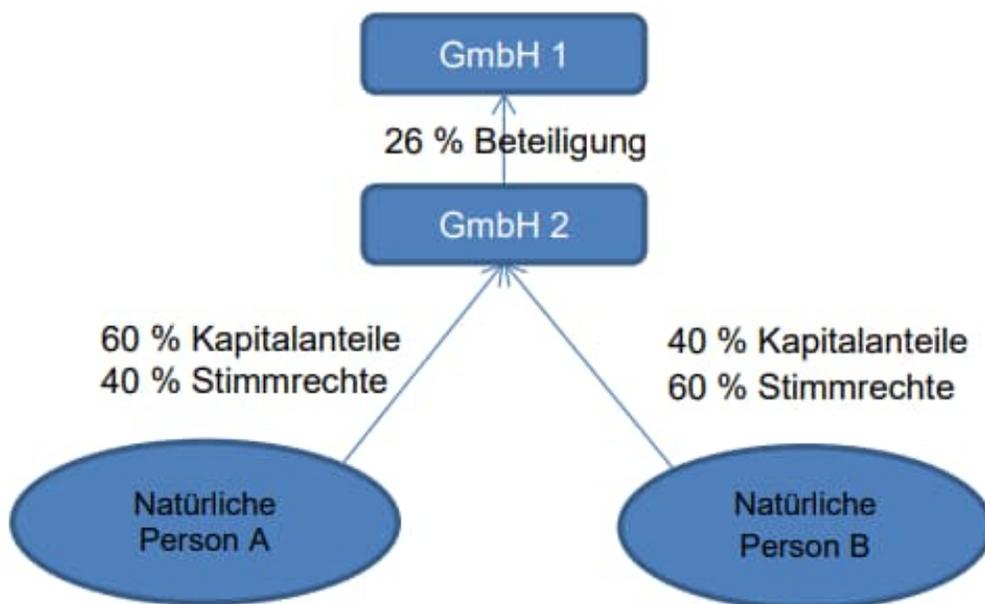
Bsp. 2



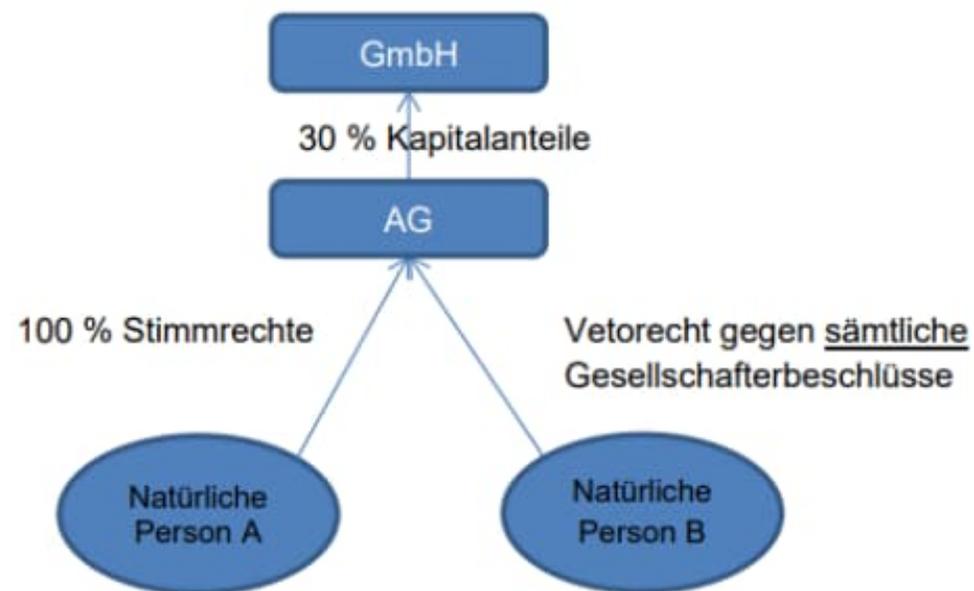
Wirtschaftlich Berechtigter - GmbH

§ 3 Abs. 2 GwG – WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER BEI ABWEICHENDEN STIMMRECHTEN

Bsp. 1



Bsp. 2



Wirtschaftlich Berechtigter - Stiftungen

§ 3 Abs. 3 GwG – WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER BEI STIFTUNGEN

- Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird;
 - **jede** natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
 - **jede** natürliche Person, die **Mitglied des Vorstands** der Stiftung ist,
 - **jede** natürliche Person, die **als Begünstigte bestimmt** worden ist,
 - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die **Begünstigte des verwalteten Vermögens** werden soll, **noch nicht bestimmt** ist,
 - **jede** natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar **beherrschenden Einfluss** auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, und
 - **jede** natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Stiftung nehmen kann.

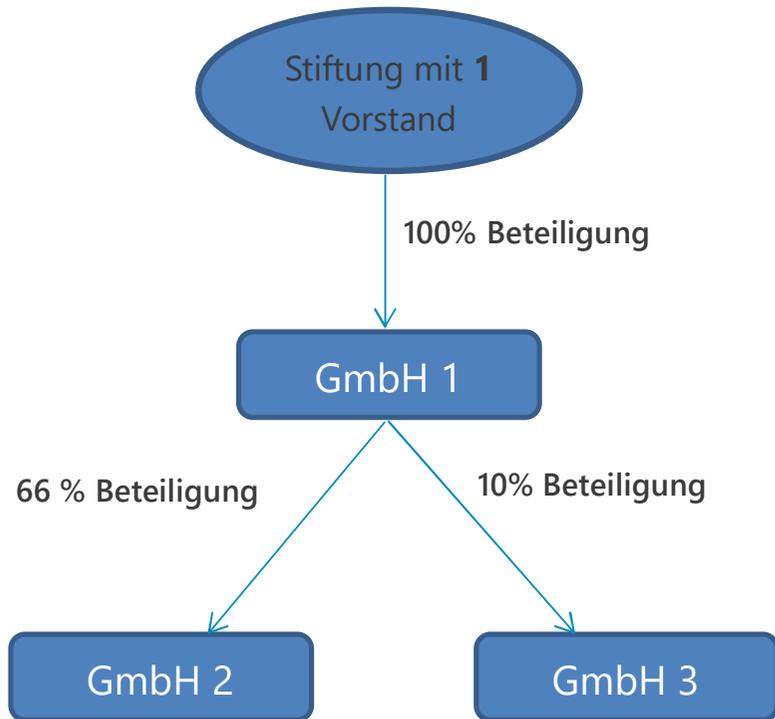
Wirtschaftlich Berechtigter - Stiftungen

§ 3 GwG – WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER BEI STIFTUNGEN - EINZELFÄLLE

- **Stifter?**
 - nur als Begünstigter, es sei denn, er ist Mitglied des Vorstands oder übt einen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung aus (z. B. durch ein Vetorecht); nicht in seiner Eigenschaft als Stifter.
- Wer ist als **bestimmter Begünstigter** wirtschaftlich Berechtigter i.S.v. § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG?
 - § 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG erfasst bei rechtsfähigen Stiftungen nur die Destinatäre, die in der Satzung als Begünstigte **namentlich** bezeichnet oder als solche aufgrund der Satzungsbestimmung identifizierbar sind; bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft benannt sind, ist damit nicht jeder Einzelne als wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister zu melden, sondern eine Gruppe.
- **Gruppe von natürlichen Personen** als wirtschaftlich Berechtigte i.S.v. § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG?
 - Meldung wie im Stiftungsgeschäft bezeichnet; wohl Gruppenauswahl in elektronischem Meldeformular möglich.

Wirtschaftlich Berechtigter – Stiftungen mit Beteiligungen

§ 3 GwG – WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER BEI STIFTUNGEN MIT BETEILIGUNGEN



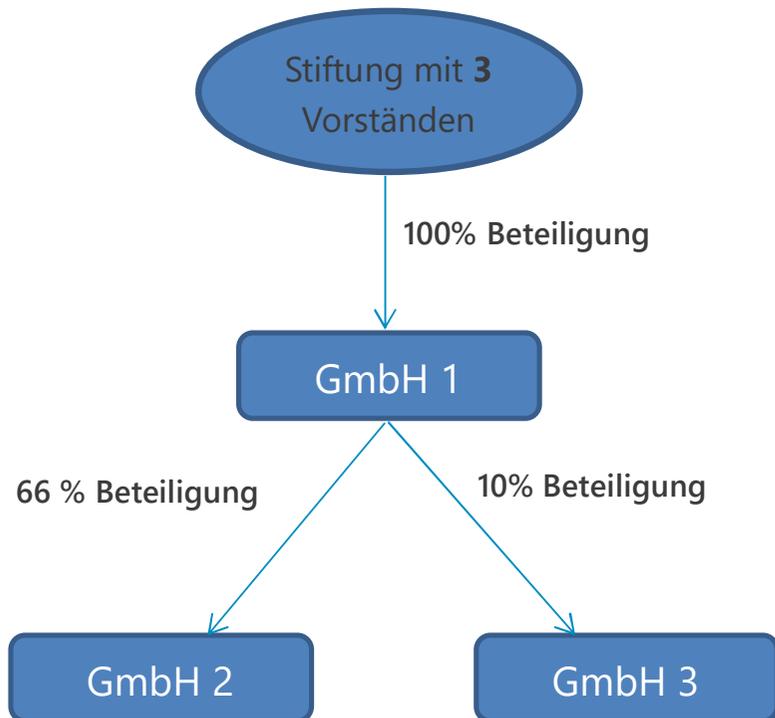
Für die Stiftung selbst ändert sich durch das Beteiligungsverhältnis nichts.

„Eine Besonderheit kann sich jedoch für die Mitteilungspflicht der Vereinigung ergeben, an der die Stiftung beteiligt ist. Dies setzt zunächst voraus, dass die Stiftung mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.“

Soweit in diesen Fällen eine natürliche Person einen **beherrschenden Einfluss** auf die Stiftung ausüben kann, ist sie nach § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG (auch) mittelbar wirtschaftlich Berechtigter der Vereinigung und von dieser dem Transparenzregister mitzuteilen.“

Wirtschaftlich Berechtigter – Stiftungen mit Beteiligungen

§ 3 GwG – WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER BEI STIFTUNGEN MIT BETEILIGUNGEN



Stiftungsvorstand als Organ ist keine natürliche Person.

Einzelnes Vorstandsmitglied hat (wohl) keinen beherrschenden Einfluss (strittig!).

Literaturauffassung:

Die „Fiktion“ des § 3 Abs. 3 Nr. 2 GWG (= auf Ebene der Stiftung), wonach unabhängig von der persönlichen Entscheidungsmacht jedes Mitglied des Stiftungsvorstands zu den wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung zählt, gilt hier nicht.

Wirtschaftlich Berechtigter - Vereine

§ 20a GwG – VEREINFACHUNG FÜR EINGETRAGENE VEREINE

- Die Daten der wirtschaftlich Berechtigten werden automatisiert vom Vereinsregister übernommen
- Annahme bei fehlenden Eintragungen im Vereinsregister:
 - deutsche Staatsangehörigkeit ist einzige Staatsangehörigkeit,
 - Wohnsitzland ist Deutschland.
- In der Regel ist daher Nichts zu veranlassen.
- **Mitteilungspflicht** besteht:
 - Vorstandsmitglieder sind nicht (unverzüglich) im Vereinsregister eingetragen,
 - es besteht eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit (oder mehrere),
 - Wohnsitz ist nicht in Deutschland oder nicht aus Vereinsregister ersichtlich,
 - eine natürliche Person verfügt über mehr als 25 % der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung oder kontrolliert den Verein in vergleichbarer Weise.

Wirtschaftlich Berechtigter – Nichtrechtsfähige Stiftungen

§ 21 Abs. 2 Nr. 1 GwG – BEREICHSAUSNAHMEN FÜR GEMEINNÜTZIGE NICHTRECHTSFÄHIGE STIFTUNGEN?

- die Meldepflichten gelten entsprechend auch für Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland

“... nichtrechtsfähige[r] Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters **eigennützig** ist ...”.

- unklar, ob „eigennützig“ als Gegenbegriff zu „gemeinnützig“ verstanden werden kann → gemeinnützige nichtrechtsfähige Stiftungen **nicht** meldepflichtig?

Aber:

- Gemeinnützigkeitsrecht kennt Begriff der „Eigennützigkeit“ nicht, stattdessen „Privatnützigkeit“
- Transparenzregisterrecht/GwG „unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen eigen- und gemeinnützigen juristischen Personen“ [sic!]; Herkunft aus europäischem Recht (anderer Rechtskreis)
- Schlechterstellung von gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftungen vom Gesetzgeber wohl nicht gewollt
- Verordnung steht aus, höchstrichterliche Rechtsprechung soweit ersichtlich ebenso
- Empfehlung: wg. Bußgeldandrohung vorsorglich Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten bis zur Klärung

Meldepflicht

§ 23a GwG – UNSTIMMIGKEITSMELDUNGEN

- Verpflichtete nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG haben der registerführenden Stelle unverzüglich Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten zu melden.
- Verpflichtete sind
 - Behörden
 - die in § 2 Abs. 1 GwG aufgeführten Verpflichteten, die zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einen Transparenzregisterauszug Einsicht genommen oder in sonstiger Weise Kenntnis über den Inhalt erhalten haben
- Unstimmigkeitsverfahren beim Bundesanzeiger nach Unstimmigkeitsmeldung
 - Mitteilung der Verfahrenseröffnung durch Schreiben des Bundesanzeigers
 - Abfrage von Unterlagen durch Bundesanzeiger
 - Verfahrensbeendigung durch Abschluss-Schreiben des Bundesanzeigers und durch dauerhafte Kennzeichnung im Transparenzregisterauszug

Meldepflicht

§ 23a GwG – UNSTIMMIGKEITSMELDUNGEN - AUSNAHMEN

- Befristete Ausnahme bis 1. April 2023: Keine Unstimmigkeitsmeldung wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20, wenn nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 23a Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 GwG (Mitteilungsfiktion) keine Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister bestanden hätte
- Fehlende Angabe zur Staatsangehörigkeit: Ist dies die einzige Unstimmigkeit, keine Meldung, weil Vereinigungen, die ihre wirtschaftlich Berechtigten bis Ende 2019 zum Transparenzregister gemeldet haben, müssen keine isolierte Nachmeldung der Staatsangehörigkeit bewirken.

Gebühren

§ 24 GwG – GEBÜHRENBEFREIUNG

- grundsätzlich sind Eintragungen gebührenpflichtig
- auf Antrag können gemeinnützige Körperschaften von den Gebühren befreit werden, Nachweis der Gemeinnützigkeit erforderlich
- ab 2024: keine Gebührenerhebung von Vereinigungen nach § 20 GwG, wenn sich die Verfolgung der nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar aus dem Zuwendungsempfängerregister nach § 60b der Abgabenordnung ergibt.

Pläne für weitere GwG-Novelle

ENTWÜRFE 6. EU-GELDWÄSCHERICHTLINIE / EU-GELDWÄSCHEVERORDNUNG ZUM 1.1.2025

- Vereinheitlichung des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten auf EU-Ebene
- Änderung der mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten (inkl. Gesellschaften aus Drittstaaten)
- Erweiterung des Kontrollbegriffs und damit des Kreises der wirtschaftlich Berechtigten
 - Reduzierung der relevanten Kontrollschwelle:
ab >25% Kapitalbeteiligung/Stimmberechtigung/Kontrolle in sonstiger Weise auf jeder Beteiligungsstufe
 - Erweiterung der Katalogfälle für sonstige Kontrolle auf vergleichbare Weise anhand von beispielhaften Kontrollmitteln
 - Tendenz: künftig Relevanz auch von passiver Kontrolle sowie von familiären Beziehungen zu Geschäftsführern/
Gesellschaftern
- Erweiterung der persönlichen Angaben zu wirtschaftlichen Berechtigten (Geburtsort, Wohnsitzadresse, weitere Staatsangehörigkeiten, Ausweisnummer sowie Steueridentifikationsnummer)
- EU-weite Vernetzung der nationalen Transparenzregister und Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten
- EU-einheitliche Richtlinienvorgabe durch neue EU-Behörde für Geldwäschebekämpfung (AMLA)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !



Susanne Weigenand

Rechtsanwältin – Fachanwältin für Steuerrecht

Counsel

susanne.weigenand@ebnerstolz.de

Tel. +49 711 2049 - 1194

Tätigkeitsschwerpunkte

- › Rechtliche und steuerliche Beratung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- › Stiftungsrecht
- › Unternehmensnachfolge

ANHANG - FAQ

Anhang - FAQ

Transparenzregister – Welche Körperschaften sind betroffen?

§ 20 Abs. 1 GwG regelt die Transparenzpflicht juristischer Personen des Privatrechts und eingetragener Personengesellschaften.

Hierzu zählen AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaft (SE), KG a.A, eingetragene Personengesellschaften (u.a. OHG, KG, Partnerschaften sowie "Rechtsgestaltungen" im Sinne des § 21 GwG, d.h. bestimmte Trusts und Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen

Transparenzregister – Eintragung öff.-rechtlicher Körperschaften

Da die Transparenzpflicht nur juristische Personen des Privatrechts betrifft, sind juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Stiftungen oder Anstalten selbst nicht meldepflichtig.

Etwas anderes könnte z.B. dann gelten, wenn die öffentlich-rechtliche Stiftung nicht rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen verwaltet. Hier hatten wir auf die Unklarheit hinsichtlich der Transparenzpflicht des Treuhänders nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 GwG hingewiesen.

Transparenzregister – Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit sind GbR nicht eintragungspflichtig.

Das am 24.6.2021 vom Bundestag verabschiedete Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes, das zum 1.1.2024 in Kraft tritt, sieht u.a. die Einführung eines dem Handelsregister ähnlichen Registers für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor. Eine Einbindung des Gesellschaftsregisters in das Transparenzregister ist vom Gesetzgeber vorgesehen. Die Eintragung wird allerdings nicht alle GbR betreffen.

Anhang - FAQ

Jur. Person des öff. Rechts als Gesellschafterin einer GmbH – wer ist als wirtschaftlicher Berechtigter einzutragen?

Die GmbH ist als jur. Person des Privatrechts eintragungspflichtig. Sind ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts an einer mitteilungspflichtigen Vereinigung beteiligt, gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG stets der gesetzliche Vertreter als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter.

Ein mittelbar wirtschaftlich Berechtigter hinter der Beteiligung z.B. einer Kommune an einer GmbH scheidet aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 3 GwG aus, da sich der beherrschende Einfluss der natürlichen Person auf eine Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG beziehen muss. Juristische Personen des öffentlichen Rechts zählen nicht dazu.

Bundesverwaltungsamt, FAQ, Stand 1. August 2021, A.4.

Abwandlung: Mitgesellschafter ist eine nat. Person oder eine jur. Person des Privatrechts

Ist neben einer jur. Person des öff. Rechts eine natürliche Person beteiligt oder einer jur. Person des Privatrechts, ist zu ermitteln, ob sich hieraus eine Qualifizierung als wirtschaftlicher Berechtigter ergibt, z.B. wenn eine natürliche Person zu mehr als 25% direkt beteiligt ist oder eine beteiligte Körperschaft des Privatrechts beherrscht.

Ist dies nicht der Fall, bleibt es beim gesetzlichen Vertreter als fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten der transparenzpflichtigen GmbH.

Anhang - FAQ

Sind Gesellschaften auch in der Gründungsphase meldepflichtig?

Aktive Vorgesellschaften bzw. Gesellschaften in Gründung sind buchführungs- und steuerpflichtig. Daher besteht auch für sie die Pflicht, ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden. Die Mitteilung soll entbehrlich sein, entbehrlich, wenn nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags innerhalb von drei Monaten eine Anmeldung zum Handelsregister erfolgt.

Bundesverwaltungsamt, FAQ, Stand 1. August 2021, A.7.

Warum setzt bei mehrstufigen Beteiligungen „Kontrolle“ des unmittelbar Beteiligten 50% der Anteile voraus?

Bei mehrstufigen Beteiligungen ist zunächst auf der ersten Ebene zu prüfen, ob es unmittelbar beteiligte wirtschaftliche Berechtigte = nat. Personen gibt. Hier kommt es z.B. auf den Schwellenwert von mehr als 25% an.

Im nächsten Schritt sind die Körperschaften zu ermitteln, die zu mehr als 25% unmittelbar an der mitteilungspflichtigen Vereinigung beteiligt sind.

Existieren derartige Körperschaften, ist auf dieser zweiten Ebene zu prüfen, ob eine natürliche Person diese kontrolliert/einen beherrschenden Einfluss ausübt. Kontrolle/Beherrschung setzt eine Stimmenmehrheit voraus und damit mehr als 50% der Anteile bzw. Stimmrechte. dies ergibt sich aus dem Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 290 HGB in § 3 Abs. 2 S. GwG. Hieraus können sich auch noch weitere Sachverhalte ergeben die zu einem beherrschenden Einfluss führen.

vgl. hierzu Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG der BaFin, Stand 28. Oktober 2021, Tz. 5.2.2.1

Anhang - FAQ

Wirtschaftlicher Berechtigter bei Stiftungen – Welche Gremien können betroffen sein?

Jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands einer Stiftung ist, ist als gesetzlicher Regelfall wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG. Auf die Frage, ob die einzelnen Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind oder mehrheitlich entscheiden, kommt es nach dem Wortlaut nicht an.

Andere Gremien fallen nicht unter Nr. 2, die Mitglieder können aber nach Ziff. 5 oder 6 wegen unmittelbar oder mittelbar beherrschendem Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung oder auf die Stiftung selbst als wirtschaftlich Berechtigter zu melden sein.

Dies gilt, wenn das Organ nicht nur beratend tätig ist, sondern in Bezug auf die Vermögensverwaltung und Ertragsverwendung auch mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen insbesondere einem Zustimmungsvorbehalt ausgestattet ist. Wenn das Organ größtmäßig so überschaubar ist, dass schon das Stimmrecht einer einzelnen natürlichen Person des Organs für die Entscheidung des Organs ausschlaggebend sein kann, besteht ein entsprechender Einfluss, auch bei Mehrheitsentscheidungen (vgl. Frankfurter Kommentar GwG, 2. A. 2020, Rz. 84 zu § 3 GwG)

Vereinfachung für eingetragene Vereine – Datenübernahme

Für eingetragene Vereine erstellt die registerführende Stelle anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung bedarf. Nach § 20a Abs. 3 erfolgt eine Eintragung erstmals spätestens zum 1. Januar 2023. Danach erfolgt die automatische Eintragung anlassbezogen.

Eine Eintragung durch die registerführende Stelle wird nicht vorgenommen, wenn der Verein Angaben nach § 19 Abs. 1 zur Eintragung in das Transparenzregister mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn der Verein der registerführenden Stelle mitgeteilt hat, dass die mitgeteilten Angaben nach § 19 Abs.1 nicht mehr gelten sollen.

Anhang - FAQ

Welcher Zeitraum muss bei einer Mitteilung an das Transparenzregister abgedeckt sein?

Grundsätzlich muss bei der Meldung der wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung der gesamte Zeitraum seit 01. Oktober 2017 lückenlos abdeckt werden. Bei einem späteren Gründungsdatum der Gesellschaft ist der Zeitraum ab der Gründung maßgebend.

Bei bisheriger Geltung der Mitteilungsfiktionen sind die zum jeweiligen Eintragungszeitpunkt – spätestens zum Ablauf der Übergangsfristen – vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Eine weiter rückwirkende Mitteilung ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die bisher angeben haben, dass sich weitere wirtschaftlich Berechtigte aus z. B. dem Handelsregister ergeben, müssen spätestens bis zum Ende der Übergangsfristen den Verweis durch eine Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten ersetzen.

Ändern sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, die nicht von einer Mitteilungsfiktion erfasst wurden, besteht eine Verpflichtung zur unmittelbaren und fortlaufenden Berichtigung.

vgl. Bundesverwaltungsamt, FAQ Stand: 1. August 2021, C.1.

In welcher Frist sind Änderungen zu melden?

Angaben zu Änderungen sind stets unverzüglich bei Kenntniserlangung der registerführenden Stelle mitzuteilen.

Disclaimer

Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Unterlagen übernehmen wir keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen.

Dies gilt auch für ergänzende Informationen, die im Rahmen einer Informations- oder Fachveranstaltung gegeben werden.

Die Unterlagen sowie evtl. ergänzende Informationen sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen

oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen.

Hierfür stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung. Die Unterlagen sind nur für unsere Mandanten bestimmt.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Ebner Stolz bzw. zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege.

